

ZBB 1999, 46

BGB §§ 145, 270

Skontovereinbarung und Frist für Skontoabzug

OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.08.1997 – 1 U 14/97–17, NJW-RR 1998, 1664

Leitsätze:

1. Wenn Vertragspartner einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen austauschen, gilt das dispositive Gesetzesrecht. Allerdings ist ein den Klauseln zu entnehmender Minimalkonsens maßgeblich.
2. Der Schuldner ist zum Skontoabzug berechtigt, wenn die Zahlung erst nach Ablauf der Skontierungsfrist bei dem Gläubiger eingeht, die Zahlungshandlung durch den Schuldner aber innerhalb der Skontierungszeit erfolgt. Der Schuldner trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, die Zahlungshandlung innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen zu haben.